



MOHRHENN

Joachim Mohrhenn | Steuerberater

## Aktuelle Informationen zum Thema Steuern

# Das Aktuelle *aus Steuern und Wirtschaft* GmbH und ihre Gesellschafter

## Nr. 4/21

- |  |   |
|--|---|
| <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Abzugsteuerentlastung: Bundestag verabschiedet Gesetz</li> <li>2. Fondsstandortgesetz: Förderung der Mitarbeiterkapitalbeteiligung</li> <li>3. Mehrwertsteuer-Digitalpaket: BMF setzt die zweite Stufe um</li> <li>4. Umsatzsteuer-Haftung: BMF nimmt Stellung zum Warenhandel im Internet</li> <li>5. EuGH: Wie werden grenzüberschreitende Leistungen versteuert?</li> </ol> | <ol style="list-style-type: none"> <li>6. Gewinnabführungsverträge prüfen: Dynamischer Verweis erforderlich</li> <li>7. Buchwertübertragung: Zeitgleiche Entnahme/Veräußerung schädlich?</li> <li>8. EuGH: Eignen sich Personengesellschaften als Organgesellschaft?</li> <li>9. Neues BMF-Schreiben: Abgrenzung von Geldleistungen und Sachbezug</li> <li>10. Grunderwerbsteuerreform: Hürden für Share Deals wurden erhöht</li> </ol> |
|--|---|

### STEUERTERMINE

## 1. Abzugsteuerentlastung: Bundestag verabschiedet Gesetz

Der Bundestag hat am 22.04.2021 das **Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetz verabschiedet**. Der Bundesrat hat dem Gesetz am 28.05.2021 zugestimmt.

Der Großteil der Änderungen betrifft die **Entlastung von beschränkt Steuerpflichtigen von der bei Kapitalerträgen erhobenen Kapitalertragsteuer**. Dieses Erstattungsverfahren wird nach einer Revision in mehreren Punkten geändert. Neben einer Konzentration der Erstattungsverfahren beim Bundeszentralamt für Steuern ist ab 2024 eine vollständig digitalisierte Antragsbearbeitung

geplant. Die Erstattungsanträge für beschränkt Steuerpflichtige sollen dann elektronisch eingereicht und die Erstattungsbescheide ebenfalls elektronisch bereitgestellt werden. Der Gesetzgeber hat aber die Gelegenheit genutzt, um noch weitere steuerliche Änderungen in das Gesetz einzufügen, so unter anderem:

- Für die **Steuerbefreiung von Corona-Sonderzahlungen in Höhe von bis zu 1.500 €** wird die Zahlungsfrist **bis zum 31.03.2022 verlängert**. Das bedeutet: Haben Sie als Arbeitgeber bisher noch keine Sonderzahlung an Ihre Arbeitnehmer geleistet, planen eine solche aber noch, haben Sie nunmehr bis zum 31.03.2022 Zeit.

- Ab 2021 führt die **Übertragung des Kinderfreibetrags** stets auch zur **Übertragung des Freibetrags für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf**. Damit reagiert der Gesetzgeber auf eine ungünstige Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs, die dazu geführt hätte, dass ein seiner Unterhaltspflichtung nicht nachkommender Elternteil den halben Freibetrag erhalte, obwohl er nicht mit Unterhaltsaufwand belastet wäre.
- Der **Nachweis eines Grades der Behinderung**, der **unter 50** liegt, kann **weiterhin durch Vorlage eines Rentenbescheids** oder den die anderen laufenden Bezüge nachweisenden Bescheid erfolgen.
- Übersteigen die **Umsätze eines gewerblichen Unternehmers oder eines Land- und Forstwirts** eine **Umsatzgrenze von 600.000 €**, sieht die Abgabenordnung eine **Buchführungspflicht** vor. Wie die Umsätze berechnet werden, richtet sich künftig nach den Regelungen zur Bestimmung des Gesamtumsatzes bei Anwendung der umsatzsteuerlichen Kleinunternehmerregelung. Sprechen Sie uns gerne an, ob Sie in diesem Fall von der Neuregelung profitieren.

## 2. Fondsstandortgesetz: Förderung der Mitarbeiterkapitalbeteiligung

Der Bundestag hat am 22.04.2021 das **Fondsstandortgesetz** verabschiedet. Dieses setzt eine EU-Richtlinie um und enthält in Bezug auf Investmentfonds **Regelungen zur Entbürokratisierung** sowie zur **Digitalisierung der Aufsicht**. Daneben sieht das Gesetz aus steuerlicher Sicht Regelungen zur **Förderung der Mitarbeiterkapitalbeteiligung** sowie der **Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen** vor.

Werden einem Arbeitnehmer vom Arbeitgeber zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn Gesellschaftsanteile (z.B. Aktien oder GmbH-Anteile) unentgeltlich oder verbilligt überlassen, liegt ein **geldwerter Vorteil** vor. Bisher sah § 3 Nr. 39 Einkommensteuergesetz (EStG) eine Steuerbefreiung solcher Vorteile bis zu einer Höhe von 360 € im Kalenderjahr vor. **Mitarbeiterkapitalbeteiligungen** sollen mit dem Gesetz jedoch attraktiver werden. Deshalb wird **zum 01.07.2021** der steuerfreie Höchstbetrag für Vermögensbeteiligungen auf 1.440 € pro Jahr angehoben (im Gesetzentwurf: 720 €).

Zudem wird eine steuerliche Regelung **zur weiteren Förderung von Mitarbeiterkapitalbeteiligungen insbesondere bei Start-up-Unternehmen** aufgenommen, nach der die Einkünfte aus der Übertragung von Vermögensbeteiligungen am Unternehmen des Arbeitgebers **zunächst nicht besteuert** werden (kein Lohnsteuerabzug). Die Besteuerung erfolgt erst zu einem späteren Zeitpunkt, in der Regel im Zeitpunkt der Veräußerung, spätestens nach zwölf Jahren (Regierungsentwurf: zehn Jahre) oder bei einem Arbeitgeberwechsel.

Einen Wermutstropfen gibt es: Auf den nach § 19a EStG zunächst nichtbesteuerten Arbeitslohn müssen **Sozialver-**

**sicherungsbeiträge** entrichtet werden. Bei der späteren Versteuerung - spätestens nach zwölf Jahren oder bei Veräußerung oder bei einem Arbeitgeberwechsel - fallen keine Sozialversicherungsbeiträge mehr an. Die Regelung ist erstmals anzuwenden auf Vermögensbeteiligungen, die **nach dem 30.06.2021** übertragen werden.

**Hinweis:** Planen oder überlassen Sie als Arbeitgeber Vermögensbeteiligungen, dann sprechen Sie uns gerne an. Wir prüfen gemeinsam, welche Voraussetzungen für die Steuerbefreiung und die Stundungsregelung vorliegen müssen und ob noch Anpassungsbedarf (z.B. bei Arbeitsverträgen) besteht.

Auch für **Grundstücksunternehmen**, die quasi nebenbei Ökostrom erzeugen, gibt es neue Anreize: Um die **Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen** und den **Betrieb von Ladestationen für Elektrofahrzeuge** zu forcieren, sieht die Gesetzesänderung vor, dass Grundstücksunternehmen im Hinblick auf die vorgenannte Tätigkeit die erweiterte Kürzung weiterhin in Anspruch nehmen können, wenn ihre diesbezüglichen Einnahmen in dem für den Erhebungszeitraum maßgeblichen Wirtschaftsjahr nachweislich nicht höher als 10 % der Einnahmen aus der Gebrauchsüberlassung des Grundbesitzes sind. Zudem sieht diese Neuregelung eine Bagatellgrenze von 5 % für schädliche Tätigkeiten vor, wenn die Einnahmen aus unmittelbaren Vertragsverhältnissen mit den Mietern des Grundstücks stammen.

**Hinweis:** Diese Änderungen für Grundstücksunternehmen sollen bereits ab dem Erhebungszeitraum 2021 gelten. Bitte sprechen Sie uns an, damit wir Ihnen die Details näher erläutern können. Der Bundesrat hat dem Gesetz am 07.05.2021 zugestimmt.

## 3. Mehrwertsteuer-Digitalpaket: BMF setzt die zweite Stufe um

Das Bundesfinanzministerium hat ein Schreiben zur **Umsetzung der zweiten Stufe des Mehrwertsteuer-Digitalpakets zum 01.04.2021 bzw. 01.07.2021** veröffentlicht. Nachdem bereits 2019 die erste Stufe umgesetzt worden ist, steht nun der Start der wesentlich bedeutsameren zweiten Stufe des Digitalpakets kurz bevor. Der Umsatzsteuer-Anwendungserlass ist umfangreich angepasst worden und enthält zahlreiche Klarstellungen, Detailregelungen und Beispiele für Standardfälle.

Im Fokus der Änderungen steht die Fortentwicklung der bisherigen **Versandhandelsregelung zum innergemeinschaftlichen Fernverkehr**. Der **Ort der Lieferung** wird bei der Lieferung an einen Abnehmerkreis, der keinen innergemeinschaftlichen Erwerb der Besteuerung unterwerfen muss, weiterhin dort sein, wo sich der **Gegenstand am Ende der Beförderung** befindet (Ausnahme: geringfügige Bagatellregelung).

Zur bisherigen Regelung ergeben sich jedoch zwei entscheidende Varianten. **Ab dem 01.07.2021** gibt es eine

**geringere Lieferschwelle.** Es wird dann eine für alle Mitgliedstaaten **summarische Umsatzschwelle in Höhe von 10.000 €** zur Anwendung kommen. Diese Umsatzschwelle gilt für die Summe **aller** unter diese Regelung fallenden Umsätze (nicht mehr pro Land).

Bisher musste sich der leistende Unternehmer in dem jeweiligen Bestimmungsmitgliedstaat registrieren und besteuern lassen. Mit der neuen Regelung wird die bisher wahlweise nur für bestimmte sonstige Leistungen geltende „Mini-One-Stop-Shop-Regelung“ auf diese Leistungen erweitert (sog. „One-Stop-Shop-Regelung“ bzw. OSS-Regelung).

Das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) ermöglicht **bereits seit dem 01.04.2021** eine **Registrierung für die neuen Besteuerungsverfahren**. Allerdings erfolgt diese nicht unmittelbar über die Website des BZSt, sondern online über ein Portal, über das Kunden mit dem BZSt Daten austauschen können.

Zur Sicherstellung des Steueraufkommens in der EU wurden weitere Änderungen vorgenommen. Dazu zählen zum Beispiel neue Regelungen für die Verkäufe in andere Mitgliedstaaten an Leistungsempfänger, die ohne gültige Umsatzsteuer-Identifikationsnummer auftreten, neue Vorschriften für Lieferungen, bei denen die Gegenstände aus dem Drittlandsgebiet in die EU eingeführt werden, sowie Regelungen zu einem fiktiven Reihengeschäft, sofern Gegenstände unter Einbeziehung einer elektronischen Plattform geliefert werden.

**Hinweis:** Insbesondere deutsche Unternehmer müssen sich nun intensiv mit den neuen Regelungen zum innergemeinschaftlichen Fernverkauf auseinandersetzen, da die bisherigen hohen Lieferschwellen (mindestens 35.000 € pro Land) nicht mehr gelten.

#### 4. Umsatzsteuer-Haftung: BMF nimmt Stellung zum Warenhandel im Internet

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat am 20.04.2021 ein Schreiben zur Haftung für Umsatzsteuer beim Handel mit Waren im Internet herausgegeben.

Mit der Umsetzung des **Digitalpakets** zum **01.07.2021** in der EU sind die Vorschriften zur Haftung von elektronischen Schnittstellen neu gefasst worden. Das aktuelle BMF-Schreiben ergänzt den Umsatzsteuer-Anwendungserlass um **acht neue Abschnitte**. In diesem Zusammenhang werden Verwaltungsanweisungen zum **Bestätigungsverfahren** sowie zu den **besonderen Aufzeichnungspflichten und Haftungsvorschriften für die Betreiber elektronischer Schnittstellen** bekanntgegeben. Zudem werden die erst im Jahr 2019 eingefügten Regelungen zur Haftung des Betreibers eines elektronischen Marktplatzes zum 01.07.2021 aufgehoben.

Zum neuen Bestätigungsverfahren führt die Finanzverwaltung aus, dass Betreiber elektronischer Schnittstellen nicht

für nichtentrichtete Umsatzsteuerbeträge für Lieferungen durch Unternehmer, die sie mit ihrer elektronischen Schnittstelle unterstützt haben, haften. Voraussetzung ist, dass die liefernden Unternehmer im Zeitpunkt der Lieferung über eine **gültige deutsche Umsatzsteuer-Identifikationsnummer** (USt-IdNr.) verfügen. Die Betreiber können sich beim **Bundeszentralamt für Steuern** die Gültigkeit der USt-IdNr., den Namen und die Anschrift des Unternehmers **qualifiziert bestätigen** lassen. Zu beachten ist, dass der anfragende Unternehmer den Nachweis durch **Ausdruck der elektronischen Anzeige** bzw. eine **Archivierung eines Screenshots** führen muss.

Zusätzlich zu den seit dem 01.01.2019 vorhandenen **Aufzeichnungspflichten** sind nunmehr auch die elektronische Adresse oder Website des liefernden Unternehmers, die Bankverbindung oder die Nummer des virtuellen Kontos des Lieferers sowie eine Beschreibung des gelieferten Gegenstands und die Bestellnummer oder die eindeutige Transaktionsnummer aufzuzeichnen. Die wesentliche Änderung ist die **Umstellung des Nachweises**, dass der Unternehmer, der die Leistung über eine Schnittstelle ausführt, im Inland registriert ist. Bislang konnte der Nachweis über die besondere Bescheinigung **UST 1 TI** erfolgen.

Die Finanzverwaltung erläutert ferner drei verschiedene Fallgruppen zu den neuen Haftungsregelungen.

**Hinweis:** Es wird von der Finanzverwaltung nicht beanstandet, wenn bis zum 15.08.2021 noch die bisherige Bestätigung UST 1 TI verwendet wird.

#### 5. EuGH: Wie werden grenzüberschreitende Leistungen versteuert?

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat sich im nachfolgenden Urteilsfall erneut mit der Frage beschäftigt, wie **Leistungen zwischen einer Gesellschaft und ihrer ausländischen Betriebsstätte** zu beurteilen sind, wenn eine **umsatzsteuerliche Organschaft** vorliegt.

Die Klägerin (Danske Bank) war eine Gesellschaft mit **Stammhaus in Dänemark**. Sie verfügte über eine **Zweigniederlassung in Schweden**. Das Stammhaus war Teil einer umsatzsteuerlichen Organschaft nach dänischem Recht. Die schwedische Zweigniederlassung war kein Mitglied einer Organschaft.

Im Rahmen ihrer Tätigkeit verwendete die Danske Bank eine **IT-Plattform**, für deren Nutzung durch die schwedische Zweigniederlassung Kosten anfielen. Diese berechnete sie der schwedischen Zweigniederlassung. Fraglich war, ob die Danske Bank, als Empfängerin in Schweden, die Umsatzsteuer für diese Dienstleistung (Nutzung der IT-Plattform) abführen musste.

Der EuGH sieht die **Organschaft umsatzsteuerlich** als einen **eigenständigen Unternehmer** an. Insofern handelte es sich bei dem Stammhaus und dessen in einem anderen Staat gelegenen Betriebsstätte **umsatzsteuerlich**

um **zwei unterschiedliche Unternehmer, wenn eine oder beide einer umsatzsteuerlichen Organschaft angehören**. Deshalb seien die ausgeführten IT-Dienstleistungen **steuerbare Umsätze**.

Die EuGH-Entscheidung hat vor dem Hintergrund der angestrebten Harmonisierung des Umsatzsteuerrechts in allen EU-Mitgliedstaaten bedeutende Auswirkungen sowohl für deutsche Unternehmer, die außerhalb ihres inländischen Organkreises Betriebsstätten im Ausland unterhalten, als auch für inländische Betriebsstätten mit einem Stammhaus im Ausland.

**Hinweis:** Bisher galten grenzüberschreitende Leistungen zwischen Stammhaus und Betriebsstätte bei einem innereuropäischen Leistungsaustausch als nichtsteuerbare Innenumsätze und zwar unabhängig davon, ob Stammhaus und Betriebsstätte Teil einer umsatzsteuerlichen Organschaft waren. Durch dieses EuGH-Urteil könnte sich das bald ändern. Es bleibt abzuwarten, ob und wie die deutsche Finanzverwaltung diese Urteilsgrundsätze anwenden wird.

## 6. Gewinnabführungsverträge prüfen: Dynamischer Verweis erforderlich

Bereits in den letzten Jahren führte die **Formulierung von Ergebnisabführungsverträgen** zu erheblichen Verwerfungen zwischen Finanzverwaltung, Gerichten und Gesetzgeber. Hintergrund war die Tatsache, dass der **§ 302 des Aktiengesetzes (AktG)** dahin geändert worden war, dass mit Wirkung ab 2007 ein Absatz 4 eingefügt wurde. Mit wesentlicher Verspätung, nämlich 2013, wurde dann das Körperschaftsteuergesetz (KStG) geändert. Danach war es erforderlich, dass ein Gewinnabführungsvertrag, der mit einer GmbH als Organschaft geschlossen wurde, fortan **keinen statischen, sondern einen dynamischen Verweis** auf § 302 AktG enthalten muss.

„Dynamisch“ bedeutet dabei, dass der Verweis den **§ 302 AktG in der jeweils gültigen Fassung** für anwendbar erklärt. Die Finanzverwaltung zeigte sich jedoch sehr kulant und legte großzügige Übergangsfristen zur Anpassung bestehender Ergebnisabführungsverträge fest.

Zum 01.01.2021 jedoch wurde § 302 AktG wiederum geändert. Das Bundesfinanzministerium (BMF) weist in diesem Kontext darauf hin, dass vor dem 27.02.2013 abgeschlossene oder letztmalig geänderte Ergebnisabführungsverträge, die noch einen statischen Verweis enthalten, nunmehr einer Änderung bedürfen.

Obwohl eine Änderung eigentlich bereits mit Wirkung zum 01.01.2021 erforderlich gewesen wäre, zeigt sich die Finanzverwaltung erneut kulant: Änderungen müssen erst **mit Wirkung zum 31.12.2021** erfolgen. Zudem gilt diese Änderung des Ergebnisabführungsvertrages nicht als Neuabschluss, weshalb auch die fünfjährige Mindestlaufzeit nicht neu beginnt.

**Hinweis:** Wenn Ihr Gewinnabführungsvertrag bereits einen dynamischen Verweis enthält, besteht kein Anpassungsbedarf.

## 7. Buchwertübertragung: Zeitgleiche Entnahme/Veräußerung schädlich?

Ein alltäglicher Fall: Ein an einer Personengesellschaft beteiligter Mitunternehmer möchte in Rente gehen und seinen **Geschäftsanteil** an die Tochter oder den Sohn **verschenken**. Um auch im Alter versorgt zu sein, soll das Grundstück, das an die Personengesellschaft vermietet ist, nicht mitübertragen werden. Vielmehr soll dieses beim Übertragenden verbleiben und weiterhin an die Personengesellschaft vermietet werden.

Dass bei solch einer Entnahme des Grundstücks dessen **stille Reserven aufzudecken und zu versteuern sind**, ist klar. Was aber ist mit dem verbleibenden Mitunternehmeranteil? Kann dieser zum Buchwert (also ohne Aufdeckung stiller Reserven) auf die Kinder übertragen werden oder nicht? Das hängt entscheidend vom zeitlichen Zusammenhang ab. Je näher der Zeitpunkt der Grundstücksentnahme am Zeitpunkt der Anteilsübertragung liegt, desto höher ist das Risiko, dass sämtliche stillen Reserven aufgedeckt werden müssen. Wie diese Zeitspanne zu bemessen ist, darüber stritten Finanzverwaltung und Bundesfinanzhof (BFH) in den vergangenen Jahren intensiv.

Schlussendlich lenkte die Verwaltung ein und verlautbarte in einem Schreiben des Bundesfinanzministeriums (BMF) vom 20.11.2019, dass eine Entnahme oder auch Veräußerung des Grundstücks (abstrahiert: einer wesentlichen Betriebsgrundlage) **für die Buchwertfortführung des Mitunternehmeranteils unschädlich** sei, wenn diese vor der Übertragung des Gesellschaftsanteils stattfindet und auch nicht am selben Tag wie die Anteilsübertragung.

Der letzte Punkt wurde zwischenzeitlich vom BFH abgesegnet und darüber hinaus präzisiert: Maßgeblich sei nicht, dass die Übertragung der wesentlichen Betriebsgrundlagen und des Gesellschaftsanteils **am selben Tag** erfolgt, sondern **im selben Zeitpunkt**. Das heißt, die kritische Zeitspanne ist aus Sicht des BFH deutlich kürzer.

**Beispiel:** Vater und Sohn machen folgende Notarverträge, die gleichzeitig beurkundet werden: Mit Wirkung zum 29.11.2021, 11 Uhr, soll das Grundstück entnommen werden, mit Wirkung zum 29.11.2021, 12 Uhr, soll der Anteil auf den Sohn übertragen werden. Lösung: Auch wenn die Übertragung taggleich erfolgt, so erfolgt sie doch nicht im selben Zeitpunkt. Nach Auffassung des BFH kann der Anteil also ohne Aufdeckung der stillen Reserven auf den Sohn übertragen werden.

Das BMF schließt sich der Meinung des BFH an und übernimmt dessen Urteil in sein aktualisiertes Schreiben zur Buchwertübertragung von betrieblichen Gesamtheiten.

**Hinweis:** Bei der Vertragsgestaltung ist in solchen Konstellationen besonderes Augenmerk auf die genauen Übertragungszeitpunkte zu legen.

## 8. EuGH: Eignen sich Personengesellschaften als Organgesellschaft?

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) kommt in einem aktuellen Urteil zum Ergebnis, dass die derzeitige Praxis von Personengesellschaften als umsatzsteuerliche Organshaft **nicht mit dem Unionsrecht vereinbar** ist.

Im Urteilsfall beehrte eine GmbH & Co. KG, als Organgesellschaft Teil einer umsatzsteuerlichen Organshaft mit der M-GmbH als Organträger zu sein. An der KG waren neben der Komplementär-GmbH mehrere natürliche Personen und die M-GmbH beteiligt. Laut Gesellschaftsvertrag besaß jeder Gesellschafter eine Stimme, die M-GmbH sechs Stimmen. Beschlüsse wurden, von Ausnahmen abgesehen, mit einfacher Mehrheit gefasst.

Die KG vertrat die Auffassung, dass zwischen ihr und der M-GmbH ein **umsatzsteuerliches Organschaftsverhältnis** bestehe. Das Finanzamt verneinte dies in Bezug auf die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) mit der Begründung, dass eine **finanzielle Eingliederung** der KG **aufgrund der Beteiligung mehrerer natürlicher Personen nicht möglich** sei.

Das Finanzgericht zweifelte, ob die Rechtsprechung des BFH mit dem Unionsrecht vereinbar sei, und legte die Sache dem EuGH vor. Der EuGH teilte diese einschränkende Auffassung in seinem aktuellen Urteil nicht. Dieser kam zum Ergebnis, dass die Voraussetzung des Vorliegens einer **engen Verbindung durch finanzielle Beziehungen nicht restriktiv ausgelegt** werden dürfe. Aus der Mehrwertsteuersystem-Richtlinie (MwStSystRL) ergebe sich nicht, dass Personen, die keine Steuerpflichtigen seien, nicht in eine Mehrwertsteuergruppe einbezogen werden könnten. Es sollten hier vielmehr identische Kriterien wie für juristische Personen gelten.

Ein Unterordnungsverhältnis lasse zwar grundsätzlich vermuten, dass zwischen den betreffenden Personen enge Verbindungen bestünden. Es könne jedoch nicht grundsätzlich als eine für die Bildung einer Mehrwertsteuergruppe notwendige Voraussetzung angesehen werden. Im Streitfall könne die M-GmbH ihren Willen bei der KG durch Mehrheitsbeschluss durchsetzen. Das Bestehen enger Verbindungen durch finanzielle Beziehungen könne vermutet werden.

Der bloße Umstand, dass die Gesellschafter der KG theoretisch durch mündliche Vereinbarungen den Gesellschaftsvertrag dahingehend ändern könnten, dass Beschlüsse künftig einstimmig zu fassen seien, reiche nicht aus, um diese Vermutung zu entkräften. Der Ausschluss einer Personengesellschaft von einer Mehrwertsteuergruppe ergebe sich nicht aus der in der MwStSystRL ent-

haltenen Voraussetzung bezüglich des Bestehens enger Verbindungen durch finanzielle Beziehungen.

**Hinweis:** Das Urteil zeigt, dass das Rechtsinstitut der Organshaft in Deutschland einer dringenden Reform bedarf. Die Finanzverwaltung bleibt zwar an ihre abweichende Sichtweise gebunden, Unternehmer können sich jedoch auf die für sie gegebenenfalls günstigere Rechtsprechung des EuGH berufen.

## 9. Neues BMF-Schreiben: Abgrenzung von Geldleistungen und Sachbezug

Wenden Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern **Gutscheine** zu, fließt Letzteren entweder Barlohn oder ein Sachbezug zu.

Die Unterscheidung zwischen Barlohn und Sachbezügen ist aus steuerlicher Sicht sehr bedeutsam, da Barlohn in voller Höhe lohnsteuerpflichtig ist und ein Sachbezug bis zu einem Wert von 44 € pro Monat lohnsteuerfrei bleiben kann.

Nach einer neuen Definition im Einkommensteuergesetz gehören zum **Barlohn** auch **zweckgebundene Geldleistungen**, nachträgliche Kostenerstattungen, Geldsurrogate und andere Vorteile, die auf einen Geldbetrag lauten. Als **Sachbezug** definiert das Gesetz neuerdings bestimmte **zweckgebundene Gutscheine** (einschließlich entsprechender Gutscheinkarten, digitaler Gutscheine, Gutscheincodes oder Gutschein-Apps) und entsprechende Geldkarten (einschließlich Prepaidkarten).

Voraussetzung für diese günstige Einordnung als Sachbezug ist aber unter anderem, dass die Gutscheine oder Geldkarten **ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen** beim Arbeitgeber oder einem Dritten berechtigen (= keine Barauszahlung zugelassen). **Die 44-€-Freigrenze** ist bei diesen Gutscheinen anwendbar, sofern sie **zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn** gewährt werden.

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat sich in einem neuen Schreiben nun ausführlich zur Anwendung der neuen gesetzlichen Regelungen geäußert und in beispielhaften Aufzählungen verschiedene **Zuwendungsarten in die Kategorien Barlohn und Sachbezug eingeordnet**.

Als Sachbezug können demnach unter anderem Papieressensmarken, arbeitstägliche Zuschüsse zu Mahlzeiten, wiederaufladbare Geschenkkarten für den Einzelhandel und Tankgutscheine zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen gewertet werden.

**Hinweis:** Des Weiteren äußert sich das BMF in seinem aktuellen Schreiben zum Zeitpunkt des Zuflusses (Versteuerungszeitpunkt) bei Gutscheinen und Geldkarten und zur Anwendung der 44-€-Freigrenze bei Unfallversicherungen und der betrieblichen Altersversorgung.



## 10. Grunderwerbsteuerreform: Hürden für Share Deals wurden erhöht

Während Normalbürger beim Kauf von Grundstücken, Wohnungen und Häusern unweigerlich einem Grunderwerbsteuerzugriff von bis zu 6,5 % des Kaufpreises ausgesetzt sind, haben Investoren bei millionenschweren Immobilientransaktionen in der Vergangenheit **erhebliche Steuerschlupflöcher** ausgenutzt. Mittels sogenannter **Share Deals** wurde die Steuer immer wieder umgangen. Bei Share Deals werden nicht die Immobilien selbst verkauft, sondern Anteile an den grundbesitzenden Unternehmen.

Bundestag und Bundesrat haben daher ein Gesetz beschlossen, das die Hürden für Share Deals bei der Grunderwerbsteuer ab dem 01.07.2021 deutlich erhöht. Die zentralen Bestandteile des nun geänderten Grunderwerbsteuergesetzes im Überblick:

- **Neuer Ergänzungstatbestand für Kapitalgesellschaften:** Nach bislang gültiger Rechtslage wurden Gesellschafterwechsel an grundbesitzenden Personengesellschaften in Höhe von **mindestens 95 %** der Anteile am Gesellschaftsvermögen (innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren) steuerlich erfasst. Dabei

musste kein Gesellschafter eine bestimmte Beteiligungsschwelle überschreiten. Diese Vorschrift wurde jetzt auf **Anteilseignerwechsel** an grundbesitzenden Kapitalgesellschaften ausgedehnt und die Quote auf 90 % herabgesetzt. Die Maßnahme soll Share Deals dadurch erschweren, dass ein Altgesellschafter nun in nennenswertem Umfang beteiligt bleiben muss. Ein kompletter Erwerb durch einen Investor und seinen „mitgebrachten“ Co-Investor ist somit nicht mehr möglich. Durch eine sogenannte Börsenklausel bleiben Anteilsübergänge an Kapitalgesellschaften steuerlich unberücksichtigt, die über eine Börse erfolgen.

- **Fristen von fünf auf zehn Jahre verlängert:** Die bislang gültigen Fünfjahresfristen in den Vorschriften des Grunderwerbsteuergesetzes wurden auf zehn Jahre verlängert. Bisher waren bestimmte Share Deals so ausgestaltet, dass zunächst nur 94,9 % der Anteile am Vermögen der Personengesellschaft auf einen neuen Gesellschafter übergangen und erst nach Ablauf von fünf Jahren die restlichen 5,1 % auf ihn übertragen wurden. Nach der Fristverlängerung dürfen die restlichen Anteile erst nach Ablauf von zehn Jahren auf diesen neuen Gesellschafter übertragen werden, sonst muss die Gesellschaft Grunderwerbsteuer zahlen.

## STEUERTERMINE

August 2021 10.08. (*13.08.)	September 2021 10.09. (*13.09.)	Oktober 2021 11.10. (*14.10.)
Umsatzsteuer (Monatszahler)	Umsatzsteuer (Monatszahler)	Umsatzsteuer (Monats-/Quartalszahler)
Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monatszahler)	Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monatszahler)	Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monats-/Quartalszahler)
	Einkommensteuer mit SolZ u. KiSt (Vorauszahlung)	
	Körperschaftsteuer mit SolZ (Vorauszahlung)	
16.08. (*19.08.) Gewerbesteuer Grundsteuer		
27.08.	28.09.	27.10.
Sozialversicherungsbeiträge	Sozialversicherungsbeiträge	Sozialversicherungsbeiträge
*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- und Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.		

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Zu den behandelten Themen wird gerne weitere Auskunft erteilt.